

GRUNDORDNUNG DES STUDIERENDENRADIO



§ 1 Betrieb und Auftrag

- (1) Das Studierendenradio wird von der Studierendenschaft der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg betrieben.
- (2) Das Studierendenradio ist den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft als auch § 65 (1) LHG LSA verpflichtet. Das Radio dient der Herstellung von Öffentlichkeit für studentische und hochschulpolitische Themenbereiche im Raum Halle und Sachsen-Anhalt.
- (3) Das Studierendenradio bezieht seine finanziellen Mittel gemäß §2, Abs. 1, Punkt d der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der am 21.01.2018 geänderten Fassung. Die Verwaltung der Beitragsanteile obliegt den Sprecher*innen für Finanzen gemäß der Finanzordnung und in Absprache mit der Koordinationsstelle für Studierende sowie der Geschäftsführung des Corax e.V.

§ 2 Redaktionelle Grundsätze

- (1) Die Grundsätze der redaktionellen Arbeit des Studierendenradios entsprechen den im Redaktionsstatut des Corax e.V. formulierten Ansprüchen journalistischer Arbeit.

§ 3 Kooperation mit Radio Corax

- (1) Die Produktion und Betreuung des Studierendenradios der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg erfolgt in Kooperation mit dem nichtkommerziellen Lokalradio Radio Corax.
- (2) Die Inhalte des Studierendenradios werden im Rahmen des täglichen bestehenden Programms von Radio Corax, insbesondere im Rahmen der tagesaktuellen Magazine von montags bis freitags zwischen 07.00 und 10.00 Uhr, 13.00 und 15.00 Uhr sowie 18.00 und 19.00 Uhr, positioniert.
- (2) Studentische und hochschulpolitische Themen erhalten zudem in einem monatlichen Spezialmagazin einen gesonderten Sendeplatz.
- (3) Die Abrechnungsmodalitäten zwischen Radio Corax und den Finanzbeauftragten des Studierendenrates werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 4 Redaktion des Studierendenradios

- (1) Mitglied der Redaktion kann jedes Mitglied der Studierendenschaft an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg werden.
- (2) Personen, die antidemokratisches, rassistisches, sexistisches oder gewaltverherrlichendes Gedankengut verbreiten bzw. verbreiten wollen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Die Redaktion benennt zwei Sprecher/innen des Studierendenradios. Diese sind dem Studierendenrat der Martin Luther-Universität gegenüber rechenschaftspflichtig und vertreten die Redaktion des Studierendenradios vor dem Gremium.

§ 5 Änderung der Grundordnung

- (1) Die Grundordnung kann auf einer ordentlichen Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Redaktion geändert werden.
- (2) Zu den Sitzungen, auf denen die Grundordnung geändert oder neu gefasst werden soll, muss mindestens eine Woche zuvor schriftlich per Mitteilung an die RedakteurInnen geladen werden.
- (3) Änderungen der Grundordnung bedürfen einer Genehmigung durch den Studierendenrat.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung wurde auf der 4. Sitzung des 28. Studierendenrates am 11.12.2017 bestätigt und wird mit der Bewilligung und Veröffentlichung der notwendigen Satzungs-, Finanzordnungs und Beitragsordnungsänderung zum Wintersemester 2018/2019 wirksam.

Redaktionell geänderte Grundversion im Beschluss vom 11.12.2017

Halle (Saale), 21.02.2018

**gez. Kai Krause,
Sitzungsleitung**